

**14. Urteil vom 5. Februar 1915 i. S. Stüssy-Aebly gegen
Kantonsgericht Unterwalden ob dem Wald.**

Auslegung der in einem Verträge zwischen einem Kanton und einem auswärtigen Bauunternehmer enthaltenen Vereinbarung, wonach der letztere während der Bau- und Vertragszeit in einer Gemeinde des Kantons Domizil zu nehmen hat. Ausdehnung des darin liegenden Verzehrs auf den Wohnsitzgerichtsstand auf Klagen Dritter für Ansprüche, welche mit der Ausführung des Baus im Zusammenhang stehen.

A. — Durch Vertrag mit dem durch seine Baudirektion vertretenen Kanton Unterwalden ob dem Wald vom 19. Mai 1913 übernahm der Bauunternehmer Stüssy-Aebly in Glarus die Ausführung der Korrektur des Dorfbaches von Sachseln. Einen Bestandteil dieses Vertrages bilden die vom Kantonsingenieur am 15. April 1913 aufgestellten allgemeinen Akkordbedingungen und Bauvorschriften, deren § 5 bestimmt: « Der Unternehmer hat während der ganzen Dauer der Bau- und Vertragszeit in einer Gemeinde des Kantons Obwalden Domizil zu nehmen. » Unter Hinweis auf diese Bestimmung erklärte Stüssy durch Zuschrift seines Vertreters an die Obwaldner Baudirektion vom 11. September 1913, « für die Dauer des Vertrages und soweit es sich um Streitigkeiten aus dem Bauvertrage handelt, in Sarnen Domizil zu nehmen. »

Laut Vertrag vom 12. Juli 1913 übergab Stüssy dem Johann Mizza, « Unterakkordant und Polier », damals in Zürich, « die sämtlichen auszuführenden Arbeiten . . . auf der Strecke 1000-2000 m. »

Gestützt auf diesen Vertrag machte Mizza im Februar 1914 beim Kantonsgericht von Obwalden gegen Stüssy eine Forderung von 1494 Fr. 21 Cts. für geleistete Arbeiten geltend.

Ausserdem wurde Stüssy vor der gleichen Instanz noch belangt von Schlossermeister Wolfisberg in Sachseln auf Bezahlung von insgesamt 572 Fr. 15 Cts. für Lieferung

von Baumaterialien an Mizza, und gemeinsam von Bierdepothalter Gasser, Wirt Burch, Metzger Ringeisen und Senn Rohrer, alle in Sachseln, auf Bezahlung kleinerer Beträge für Lieferung von Lebensmitteln und Getränken an Mizza. Diese Ansprüche wurden in beiden Fällen auf die Behauptung gestützt, Mizza habe die betreffenden Bezüge als Vertreter des Bauunternehmers Stüssy gemacht.

Stüssy erhob allen drei Klagen gegenüber in erster Linie die Einrede der Unzuständigkeit des Obwaldner Richters, indem er sich auf den Standpunkt stellte, es handle sich bei den eingeklagten Forderungen um persönliche Ansprachen, für die er gemäss Art. 59 BV an seinem Wohnort Glarus zu suchen sei.

Mit Urteilen vom 11. Juni 1914 wies das Kantonsgericht diese Einrede in allen drei Fällen ab. Es führte aus: Der Standpunkt des Beklagten, dass die Domizilnahme gemäss § 5 der Akkordbedingungen seines Bauvertrages einen Gerichtsstand nur insofern begründen könne, als es sich um Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien, also zwischen dem Bauunternehmer und dem Staate Obwalden, handle, während das gewählte Domizil für Drittpersonen nicht in Betracht falle, müsse als unzutreffend angesehen werden. Mit jener Vertragsbestimmung habe nicht ein Gerichtsstand für die Kontrahenten geschaffen werden wollen. Das ergebe sich zur Evidenz aus § 27 der nämlichen Akkordbedingungen, welcher laute: « Sollten sich zwischen Unternehmer und Bau- » leitung bezüglich Abrechnung u. s. w. Differenzen er- » geben, so werden dieselben durch ein Schiedsgericht » von 3 Mitgliedern, welche vom Obergericht zu bezeich- » nen sind . . . , endgültig geregelt. » Damit sei der Gerichts- » stand zwischen den Vertragsparteien genau bezeichnet. Nachdem aber der Beklagte bei Uebernahme der staatlichen Korrektionsarbeiten ausserdem noch verhalten worden sei, in Obwalden Geschäftsdomizil zu nehmen, so habe doch « zweifelsohne » die Möglichkeit geschaffen

werden wollen, ihn für alle mit dem Geschäftsbetriebe im Kanton konnexen Verbindlichkeiten in Obwalden zu belangen. Diese Auslegung werde denn auch durch das Zeugnis des Kantonsingenieurs Seiler, der die Akkordbedingungen aufgestellt habe, als die allein richtige bezeichnet. Folglich müsse auch den Klageparteien das Recht eingeräumt werden, ihre aus dem Korrekptionsunternehmen in Sachseln hergeleiteten Ansprüche bei den obwaldnerischen Gerichten geltend zu machen.

B. — Gegen diese Urteile hat Stüssy-Aebly rechtzeitig den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen und in allen drei Fällen beantragt, der kantonsgerichtliche Kompetenzentscheid sei als gegen Art. 59 BV verstossend unter Kostenfolge für die Gegenpartei aufzuheben. Zur Begründung wird wesentlich geltend gemacht, die Berufung des Kantonsgerichts auf § 27 der Akkordbedingungen sei nicht schlüssig dafür, dass § 5 derselben einen — rechtlich nicht zu vermutenden, sondern des bestimmten Nachweises bedürftigen — Verzicht des Rekurrenten auf den Wohnsitzgerichtsstand für alle mit den Korrekptionsarbeiten in Sachseln zusammenhängenden Rechtsgeschäfte enthalte; denn § 27 unterlasse es ja, zu sagen, w e l c h e s Obergericht das Schiedsgericht zu bezeichnen habe; dies ergebe sich erst aus § 5, welcher demnach auch neben § 27 für die Vertragsparteien noch von Bedeutung sei. In § 5 liege einfach die bei Bauverträgen übliche Verpflichtung des Bauunternehmers gegenüber dem Bauherrn, welche Drittpersonen nicht berühre. Hiefür werde verwiesen auf das Urteil des Bundesgerichts im gleichartigen Falle Fietz & Leuthold gegen Felder (AS 22 N° 157), sowie auf BURCKHARDT, Kommentar zur BV, 2. Auflage S. 580. Speziell im Falle Mizza wäre es auch mit der *ratio* des Art. 59 nicht vereinbar, den in Zürich domizilierten Italiener für berechtigt zu erklären, den in Glarus wohnhaften aufrechtstehenden Schweizerbürger für eine persönliche Ansprache in einem dritten Kanton zu belangen.

C. — Die rekursbeklagten Parteien haben, unter Berufung auf die Begründung der angefochtenen Kompetenzurteile, Abweisung des Rekurses unter Kostenfolge beantragt.

Das Kantonsgericht von Unterwalden ob dem Wald hat sich diesen Vernehmlassungen angeschlossen.

Das Bundesgericht zieht
i n E r w ä g u n g :

1. — Es erscheint als zweckmässig, die drei Streitsachen in einem Urteil zu erledigen, da sie den für die Entscheidung des staatsrechtlichen Rekurses massgebenden Tatbestand gemein haben.

2. — Die angefochtenen Urteile des Kantonsgerichts beruhen nicht auf der Annahme einer Zweigniederlassung des Geschäftes des Rekurrenten im Kanton Obwalden, durch welche *ipso iure* ein Spezialgerichtsstand daselbst begründet worden wäre, sondern vielmehr auf der Erwägung, dass der Rekurrent durch seine Domizilnahme gemäss § 5 der vertraglich anerkannten Akkordbedingungen sich dem Obwaldner Gerichtsstande für alle mit der Ausführung der Korrekptionsarbeiten in Sachseln zusammenhängenden Streitigkeiten ausdrücklich unterworfen und damit insoweit auf die Garantie des Art. 59 BV verzichtet habe. Dieser Auffassung des kantonalen Richters ist beizupflichten. Ihr entspricht zunächst der Wortlaut des § 5 der Akkordbedingungen; denn dieser bezieht sich nicht, wie allerdings die Anzeige des Rekurrenten an die Baudirektion vom 11. September 1913 betreffend die Domizilwahl, nur auf die « Streitigkeiten aus dem Bauvertrage », sondern verhält den Rekurrenten ohne einschränkenden Vorbehalt zur Domizilnahme während der Dauer der Bau- und Vertragszeit. Ferner rechtfertigt sie sich auch aus den anderweitigen Umständen des Falles. Zwar ist die Berufung des Kantonsgerichts auf § 27 der Akkordbedingungen nicht überzeugend, da, wie der Rekurrent mit Recht einwendet,

der § 5 neben dem § 27 für die Bezeichnung des in diesem letzteren vorgesehenen Schiedsgerichts auch im Verhältnis der Vertragsparteien unter sich noch von Bedeutung ist. Dagegen fällt entscheidend in Betracht, dass die vorliegenden Akkordbedingungen nicht von einem privaten Bauherrn, sondern vom Kanton Obwalden aufgestellt worden sind, für den es nahe lag, dabei nicht nur seine eigenen Interessen als privatrechtliche Vertragspartei, sondern zugleich auch, in seiner Stellung als staatliches Gemeinwesen, berechnete Interessen aller mit dem Bauunternehmen auf seinem Staatsgebiete voraussichtlich in Beziehung tretenden Drittpersonen zu wahren. Dass tatsächlich solche Interessen ins Auge gefasst worden sind, ergibt sich ohne weiteres aus den §§ 25 und 28 der Akkordbedingungen, wonach der Bauunternehmer verpflichtet ist, seine Arbeiter, bei deren Anstellung vorzugsweise Kantonsangehörige zu berücksichtigen sind, alle 14 Tage in gesetzlicher Münze auszahlend. Nun besteht aber für jene Drittpersonen ein grundsätzlich unbestreitbares Interesse daran, ihre Streitigkeiten mit dem Bauunternehmer beim Richter an Ort und Stelle, wo sich aller Regel nach die massgebenden tatsächlichen Vorgänge abgespielt haben, zum Austrage bringen zu können. Es darf daher unbedenklich als Sinn und Zweck des § 5 der Akkordbedingungen angesehen werden, dass sich der Rekurrent an dem im Kanton zu verzeigenden Domizil auf alle zufolge des Bauunternehmens gegen ihn erhobenen Rechtsansprüche einzulassen habe. Dies hat denn auch der vom Kantonsgericht als Zeuge einvernommene Verfasser der Akkordbedingungen, Kantonsingenieur Seiler, in bestimmtester Weise versichert. Zwischen dem vorliegenden Tatbestande und den Tatbeständen des im Rekurse als Präjudiz angerufenen Urteils i. S. Fietz & Leuthold (AS 22 N° 157 Erw. 2 S. 939), sowie auch des neuern Urteils i. S. Müller, Zeerleder & Gobat gegen Grädel (AS 33 I N° 120 S. 748 ff.) besteht der wesentliche Unterschied, dass in diesen

beiden früheren Fällen ein *p r i v a t e r* Bauherr in Frage stand, der als solcher keine fremden Interessen zu vertreten hatte.

3. — Mit der kantonsgerichtlichen Auslegung des § 5 der Akkordbedingungen ist der Obwaldner Gerichtsstand für alle drei Prozesse der rekursbeklagten Parteien gegeben; handelt es sich doch dabei, insbesondere auch soweit der Rekurrent — ob begründeterweise oder nicht, ist eine hier ausser Betracht fallende Frage materiellrechtlicher Natur — für Bestellungen seines Unterakkordanten Mizza verantwortlich gemacht wird, unbestrittenermassen um Ansprüche, die mit dem fraglichen Bauunternehmen zusammenhängen. Es braucht deshalb auf die weiteren Argumente der Rekursbeklagten zur Verteidigung der angefochtenen Urteile nicht eingetreten zu werden. Der Umstand, dass speziell im Falle Mizza der Kläger ein nicht im Kanton Obwalden selbst wohnhafter Ausländer ist, spielt nach der vorstehenden Rechtfertigung des dortigen Spezialgerichtsstandes keine Rolle.

Demnach das Bundesgericht

e r k a n n t :

Der Rekurs wird abgewiesen.